

Satzung der Spielvereinigung Haiderbach e.V.

Stand: 16.11.2025

Zur Vereinfachung wurde in der nachfolgenden Satzung die männliche Sprachform gewählt. Sie gilt genauso für die weibliche Sprachform.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der 1965 in Deesen durch den Zusammenschluss des SV Breitenau 1919 und des SV Deesen 1951 gegründete Verein führt den Namen Spielvereinigung Haiderbach e.V.. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landessportverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Deesen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur Nr. 6 VR 170 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports und der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der geschäftsführende Vorstand prüft die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit der Anmeldung erkennt das Mitglied die Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 – 79 BGB an.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

...

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von 6 Monats-Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel als Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Höhe des Beitrages muss den Mindestforderungen für Vereinsförderung durch den Landessportbund Rheinland-Pfalz entsprechen.
3. Die Beitragszahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahren. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag vom geschäftsführenden Vorstand zugelassen werden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Die Wahlen im Jugendbereich regelt die Jugendordnung.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel als Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung des Beitritts (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - als geschäftsführender Vorstand
 - als Gesamtvorstand
 - als erweiterter Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung findet statt, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, nicht aber die abgegebenen Enthaltungen und ungültigen Stimmen). Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind möglich. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder es beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Verantwortlichen Finanzen
 - dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Abteilungsleiter Fußball
 - dem Abteilungsleiter Breitensport
 - dem Jugendkoordinator
 - dem Vereinsmanager
 - c) als erweiterter Vorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Gesamtvorstand
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - dem stellvertretenden Verantwortlichen Finanzen
 - den stellvertretenden Jugendkoordinatoren
 - dem 1. stellvertretenden Abteilungsleiter Breitensport
 - dem 2. stellvertretenden Abteilungsleiter Breitensport
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter Fußball
 - dem Pressewart
 - zwei Jugendbetreuern
 - zwei Jugendsprechern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

3. Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungen in gesondert einberufenen Abteilungsversammlungen gewählt, die zeitlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden müssen.
Bei Verhinderung des Abteilungsleiters kann sein gewählter Vertreter die Vorstandsarbeit mit Stimmrecht im Vorstand übernehmen.
4. Findet in einer Abteilung keine vorherige Abteilungsversammlung statt, kann die Wahl durch die Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Bleiben Vorstandsämter unbesetzt oder scheiden Mitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarische Berufungen vornehmen, mit Ausnahme des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Kommissarisch bestellte Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises entsprechend § 12 dieser Satzung.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Ausgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
9. Die Aufgaben der Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand sowie die Abgrenzung zu den übrigen Vorstandsaufgaben regelt der Gesamtvorstand und kann hierzu eine Geschäftsordnung erlassen.
10. Der Vorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11

Jugendabteilung

Die Arbeit in der Jugendabteilung wird durch die Jugendordnung geregelt.

§ 12

Mitarbeiterkreis

1. Der Mitarbeiterkreis sollte einmal im Jahr zusammentreten. Ihm gehören alle Mitarbeiter des Vereins an, die durch Vertrag mit dem Verein oder im Auftrag des Vorstandes den Spiel-, Übungs- und Geschäftsbetrieb aufrechterhalten.
2. Der Vorsitzende des Vereins bestimmt die Sitzungstermine und leitet den Mitarbeiterkreis.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.
4. Der Mitarbeiterkreis ist kein Vereinsorgan. Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

...

§ 13

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Er beruft die Personen in den Ausschuss und überträgt ihnen festgelegte Vereinsaufgaben.
Für diese besonderen Aufgaben können sich:
 - a) ständige oder
 - b) zeitlich befristete Ausschüsse konstituieren.
2. In der ersten Ausschusssitzung wird der Ausschussleiter festgelegt. Er lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

§ 14

Abteilungen

1. Für verschiedene Bereiche im Verein bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfalle werden neue Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Der Abteilungsleiter einer neuen Abteilung wird kommissarisch bis zu nächsten Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand aufgenommen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, und Mitarbeiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Abteilungsversammlungen sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
Wiederwahl ist zulässig.
2. Abteilungsleiter und Jugendvertreter werden nach Neuwahl sofort in den geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand aufgenommen und ersetzen ihre jeweiligen Vorgänger.

...

§ 17

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist einmal möglich.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Ortsgemeinden Breitenau, Deesen, Oberhaid und Wittgert mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Deesen, den 16.11.2025

Vorsitzender

Protokollführer

